



Handreichungen für den Erlass von Katzenschutzverordnungen nach § 13b TierSchG

Vorbemerkung

§ 13b des Tierschutzgesetzes enthält eine Verordnungsermächtigung, die es den Landesregierungen unter bestimmten Voraussetzungen u. a. ermöglicht, den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in einem festgelegten Gebiet zu verbieten oder zu beschränken sowie eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen mit Freigang vorzuschreiben. Diese Ermächtigung wurde gemäß § 11 Nr. 3 Delegationsverordnung auf die Kreisverwaltungsbehörden übertragen, da nur aufgrund der Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten und des Sachverständes der Veterinärbehörden vor Ort im Einzelfall und regional begrenzt angemessene Maßnahmen angeordnet werden können.

Aktuelle Zahlen durchgeführter Katzenkastrationsaktionen verdeutlichen den Handlungsbedarf in Bayern, freilebende Katzen vor Schmerzen und Leiden zu schützen. Kastrationsaktionen selbst reichen in vielen Gebieten dafür nicht mehr aus. Der Erlass einer Katzenschutzverordnung kann in betroffenen Gebieten ein bedeutender Schritt sein, um dieses Ziel zu erreichen.

Mit den überarbeiteten Unterlagen möchten wir die Kreisverwaltungsbehörden unterstützen bei dieser wichtigen Angelegenheit. Die Gesetzesbegründung zu § 13b TierSchG verdeutlicht die Intention des Gesetzgebers, die Behörden für die Proble-

matik zu sensibilisieren und ihnen durch die Regelung eine Möglichkeit einzuräumen, der unkontrollierten Vermehrung verwilderter Hauskatzen entgegen zu wirken. Der Gesetzestext sowie die Gesetzesbegründung sind im Anhang beigefügt.

Der Musterbescheid für eine Katzenschutzverordnung unter Ziffer II sowie die Handreichungen unter Ziffer III sollen den Behörden als Unterstützung bei der Umsetzung einer Katzenschutzverordnung dienen. Zu Einzelfragen wurde zudem ein FAQ-Dokument erstellt. Sollten weitere Fragen auftreten, können Sie diese gerne an das StMUV herantragen. Wir werden diese in das FAQ-Dokument aufnehmen und Ihnen sowie den Tierschutzorganisationen jeweils aktualisiert zur Verfügung stellen.

Vorschlag für eine Katzenschutzverordnung

Verordnung des Landratsamts ... / der Stadt ¹... zum Schutz freilebender Katzen

(Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO)

vom Datum des Erlasses

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), Zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 20 G zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752), in Verbindung mit § 11 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2023 (GVBl. S. 104), wird verordnet²:

§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz freilebender Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für folgende Schutzgebiete:

Gemeinde	Schutzgebiet
Musterhausen	Gesamtes Gemeindegebiet
Musterstadt	Stadtteil XY

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. „Katze“ ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. „Katzenhalter“ eine natürliche oder juristische Person, welche eine Katze hält,
3. „freilebende Katze“ eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
4. „freilaufende Katze“ eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf haben kann,
5. „fortpflanzungsfähige Katze“ eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und weder chirurgisch noch medikamentös unfruchtbar gemacht worden ist.
6. „unkontrollierter freier Auslauf“ die freie Bewegungsmöglichkeit einer Katze außerhalb der Einwirkungsmöglichkeit des Katzenhalters oder einer von ihm beauftragten oder für ihn handelnden Person.

§ 3 Maßnahmen in Bezug auf freilebende Katzen

- (1) Das Landratsamt.../die Stadt... oder ein von ihm/ihr Beauftragter kann freilebende Katzen in Obhut nehmen, kennzeichnen, registrieren und fortpflanzungsunfähig machen lassen.
- (2) Das Landratsamt/die Stadt oder ein von ihm/ihr Beauftragter darf zur Ergreifung freilebender Katzen im Schutzgebiet gelegene Privat- und Betriebsgrundstücke betreten. Auf Verlangen des Grundstückseigentümers, Pächters oder Mieters haben sich die

¹ Zuständig für den Erlass ist nach § 11 Nr. 3 DelV die Kreisverwaltungsbehörde

² Die Eingangsformel ist bei Erlass an die jeweils aktuellen Rechtsvorschriften anzupassen

Vertreterinnen und Vertreter des Landratsamtes/der Stadt und die von ihm/Ihr beauftragten Personen derart auszuweisen, dass ihre Befugnis nach Satz 1 erkenntlich ist. Grundstückseigentümer, Pächter und Mieter sind verpflichtet, das Betreten des Grundstücks zu dulden und das Landratsamt.../die Stadt... oder von ihm/ihr Beauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen.

§ 4 Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

- (1) Wer im Schutzgebiet eine freilaufende Katze hält, hat diese mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft kennzeichnen zu lassen sowie zu registrieren.
- (2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden. Der Katzenhalter hat dabei seine Erlaubnis zu erteilen, dass das jeweilige Haustierregister Behörden die zur eindeutigen Identifikation des Halters erforderlichen Daten übermitteln darf.
- (3) Ein von dem Katzenhalter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 5 Verbot des unkontrollierten freien Auslaufs

- (1) Wer im Schutzgebiet eine fortpflanzungsfähige Katze hält, darf dieser keinen unkontrollierten freien Auslauf gewähren.
- (2) Von dem Verbot des Absatzes 1 kann das Landratsamt/die Stadt auf Antrag des Katzenhalters in Fällen besonderer Härte Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Maßnahmen in Bezug auf freilaufende Katzen

- (1) Das Landratsamt/die Stadt oder ein von ihm/ihr Beauftragter überwacht die Einhaltung der §§ 4 und 5 dieser Verordnung. Hierzu dürfen freilaufende Katzen innerhalb des Schutzgebietes zum Zweck der Ermittlung des Halters aufgegriffen und vorübergehend in Obhut genommen werden. Zur Ermittlung des Halters ist eine Abfrage bei den in § 4 Absatz 2 genannten Registern zulässig.
- (2) Dem Landratsamt/der Stadt oder einem von ihm/ihr Beauftragten ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Registrierung sowie die Fortpflanzungsunfähigkeit vorzulegen.
- (3) Das Landratsamt/die Stadt trifft gemäß § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.
- (4) Ein von dem Katzenhalter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 7 Überprüfung

Diese Verordnung wird drei Jahre nach deren Inkrafttreten daraufhin überprüft, ob sie zur Erreichung der mit ihr angestrebten Ziele beiträgt oder ob eine Änderung oder Aufhebung erforderlich ist.

§ 8 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am ... in Kraft.

Ort, Datum, Unterzeichnung

Erläuterungen

Diese Handreichung soll beim Erlass einer Katzenschutzverordnung als Grundlage dienen und unterstützen. Sie bedarf einer Anpassung/Ergänzung der individuellen örtlichen Gegebenheiten.

A) Allgemeines

1. Regelungszweck; Voraussetzungen

Zweck der Regelung ist der Schutz freilebender Katzen in Gebieten, in denen sie in hoher Anzahl auftreten und z. B. infolge von Krankheiten, Verletzungen, Unterernährung und/oder erhöhter Welpensterblichkeit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt sind. „Schutz“ bedeutet, dass das Leben, das Wohlbefinden und die Unversehrtheit der Tiere geschützt werden sollen. Daraus ergibt sich, dass zur Verminderung oder Begrenzung hoher Katzenpopulationen nur tierschutzgerechte Maßnahmen erlaubt sind. Insbesondere bleibt es verboten (und ist nach § 17 Nr. 1 TierSchG strafbar), Katzen zu töten, auch dann, wenn sie konzentriert und in großer Zahl auftreten (vgl. Hirt/Maisack/Moritz/Felde, § 13b TierSchG Rn. 1).

Für den Erlass einer Katzenschutzverordnung bedarf es zunächst der Feststellung und Dokumentation, dass in einem auszuweisenden Gebiet eine hohe Anzahl von Katzen vorhanden ist, welche erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden aufweisen. Der Gesetzgeber vermutet den Zusammenhang einer hohen Anzahl der Tiere mit dem Auftreten von erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden. Der Nachweis der Kausalität muss daher nicht gesondert dargelegt werden (vgl. amtl. Begr. BT-Drs. 17/10572 S. 32: „Das Ausmaß dieser Erscheinungen (...) nimmt mit steigender Populationsdichte zu.

Die Daten und Informationen hierzu können in der Regel von Tierheimen oder Tierschutzvereinen eingeholt werden. Diese Organisationen sollten daher von Anfang an eingebunden werden.

Den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu verbieten bzw. zu beschränken ist verhältnismäßig und zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen (gemäß § 13b S. 4 TierSchG). Weniger einschneidende Regelungen, insbesondere die in § 13b S. 3 Nr. 2 aufgeführte Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht, stehen nicht unter diesem Vorbehalt.

Vor Erlass einer Katzenschutzverordnung mit Verbot des unkontrollierten freien Auslaufs müssen also „andere Maßnahmen“ zunächst durchgeführt worden sein. Die amtliche Begründung nennt dazu in erster Linie den Ansatz „Einfangen-Kastrieren-Freisetzen“. Daneben kann auch die Aufklärung von Katzenhaltern und das Hinwirken auf eine freiwillige Beschränkung des Auslaufs oder auf eine freiwillige chirurgische oder medikamentelle Unfruchtbarmachung ein erster Schritt vor etwaigen Regelungen in einer Verordnung sein. Belegt werden kann dies z. B. durch Kastrationsaktionen örtlicher Tierschützer (Anzahl der Tiere, Art der Maßnahme, ggf. behandelte Tiere und Diagnosen).

Zusätzlich muss sich gezeigt haben, dass diese „anderen Maßnahmen“ für eine dauerhafte Populationsverminderung nicht ausreichen, z. B. weil die Fortpflanzungskette durch die Zuwanderung von außen kommender, fortpflanzungsfähiger Katzen aufrechterhalten wird. Hier ist wieder die obige Dokumentation der Katzenschutzorganisationen, Tierheime, Veterinäre, etc. heranzuziehen. Als Nachweis kann beispielsweise auch anerkannt werden, wenn die Zahl der zu kastrierenden freilebenden Katzen über einen Zeitraum von mindestens 2 – 3 Jahre nicht deutlich sinkt.

Sobald das Stadium der Dokumentation und Feststellung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit abgeschlossen ist, kann und sollte eine Katzenschutzverordnung für ein bestimmtes Geltungsgebiet gemäß § 13b TierSchG erlassen werden.

Sodann ist das Geltungsgebiet i. S. v. § 13b S. 1 und S. 2 TierSchG hinreichend bestimmt festzulegen.

Möglich sind hier beispielsweise Ortsteile, Gemarkungen, Grundstücke oder natürliche Grenzen (z. B. Fluss). Wenn die örtlichen Gegebenheiten es erfordern, ist das gesamte Gebiet des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt auszuweisen. Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit ist jedoch darauf zu achten, das entsprechende Gebiet so groß wie nötig (z. B. Beachtung der natürlichen Verhaltensweisen von Katzen), aber so klein wie möglich auszuweisen (amtl. Begründung, BT-Drs. 17/10572 S. 32 hierzu: „Nur wo nachweislich eine entsprechende Problematik besteht, sind entsprechende Regelungen erforderlich“).

Die in § 13b S. 3 Nr. 1 und 2 TierSchG genannten Regelungsmöglichkeiten sind Beispiele („insbesondere“). In Betracht kommt gemäß S. 2 jede tierschutzgerechte Maßnahme, die bestimmt und geeignet ist, die Anzahl der freilebenden Katzen im Schutzgebiet zu vermindern und damit die Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere zu verringern. Bei jeder Regelung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Letztlich ist es die Entscheidung der KVB, welche Maßnahmen sie im Rahmen von § 13b TierSchG für erforderlich hält, um den Schutzzweck der Verordnung, die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen und dadurch die Verringerung derer Schmerzen, Leiden und Schäden, zu erreichen.

3. Sonstiges

a) Zuständigkeit:

Die Landratsämter/Städte handeln beim Erlass einer Rechtsverordnung nach § 13b TierSchG nicht als Kreisbehörden, sondern als Staatsbehörden, daher muss der Kreistag nicht eingebunden werden. In kreisfreien Städten fällt die Entscheidung über eine Verordnung der Stadtrat.

Inhaltliche Gestaltungsfreiheit für eine Katzenschutzverordnung besteht innerhalb der gesetzlichen Vorgaben, die sich insbesondere aus § 13b TierSchG sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergeben.

b) Ordnungswidrigkeiten:

Eine Ahndung von Verstößen gegen die Katzenschutzverordnung nach § 18 TierSchG ist nicht zulässig, da eine entsprechende gesetzliche Grundlage fehlt. Die Bußgeldtatbestände sind abschließend in § 18 TierSchG geregelt.

c) Kosten:

Die Kosten für Kennzeichnung, Registrierung und ggf. Kastration freilaufender Katzen trägt die Katzenhalterin bzw. der Katzenhalter.

Die Kosten für die Durchführung der Kastrationsmaßnahmen freilebender Katzen werden üblicherweise von den Tierschutzorganisationen übernommen und sind grundsätzlich förderfähig nach FöR-TH.

Werden Personen/Vereinigungen mit der Kennzeichnung, Registrierung und Kastration freilebender Katzen beauftragt (§ 3) wird empfohlen, vorher die Übernahme der Kosten zu klären.

d) Verhältnis Polizei- und Sicherheitsrecht

Die Möglichkeit, auf Grundlage des Polizei- oder Sicherheitsrechts tätig zu werden, soll durch den Erlass einer Verordnung aufgrund des § 13b TierSchG nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Die Abgrenzung richtet sich nach den Zwecken, die hauptsächlich verfolgt werden.

e) Förderung

Das Bayerische Umweltministerium fördert Projekte, mit denen die Vermehrung herrenloser Katzen in Bayern weiter eingedämmt wird (FöR-TH). Weitere Informationen finden sich auf der Homepage der Regierung von Oberfranken (www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/download/formulare/gesundheit_verbraucherschutz/tierheimfoerderung.php), die für die Bearbeitung der Förderanträge zuständig ist.

B) Einzelbegründung

Zu § 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

§ 1 Abs. 1: Regelungszweck

Sinn und Zweck einer Verordnung nach § 13b TierSchG ist es, im Sinne des Tierschutzes Maßnahmen zu erlassen, um durch die Verminderung freilebender Katzen deren Schmerzen, Leiden oder Schäden zu verringern. Um dieses Ziel zu erreichen, muss verhindert werden, dass aus den Reihen der in einem Besitzverhältnis stehenden Hauskatzen unkastrierte Tiere zuwandern bzw. die Fortpflanzungskette aufrechterhalten (so die amtl. Begr., BT-Drs. 17/10572, S. 32).

§ 1 Abs. 2: Geltungsbereich

Die Eingrenzung des Gebiets dient der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

§ 2 definiert die in der Musterverordnung verwendeten Begriffe.

Die Verordnung gilt nicht für die europäische Wildkatze (*Felis silvestris*).

Katzenhalter im Sinne dieser Verordnung ist, wer Halterin oder Halter im Sinne des § 2 Nummer 1 TierSchG, § 833 BGB ist. Die dafür wesentlichen Kriterien sind: Eine tatsächliche nicht ausschließlich in fremdem Interesse und nach fremden Weisungen ausgeübte Bestimmungsmacht über das Tier und seine Lebensbedingungen sowie eine gewisse zeitliche Verfestigung dieser tatsächlichen Beziehung (vgl. VGH München, Beschluss vom 03.07.2007, 25 ZB 06.1362; OVG Münster, Urte. v. 08.11.2007, 20 A 3908/06). Das Eigentum am Tier ist keine notwendige Voraussetzung, kann aber als Indiz für eine Halterstellung gewertet werden. Eine Definition in der Verordnung selbst ist nicht notwendig.

Zu § 3 Maßnahmen in Bezug auf freilebende Katzen

Diese Regelungen wurden in die Verordnung aufgenommen, um Maßnahmen in Bezug auf freilebende Katzen verstärkt durchführen zu können. Dies ist vor allem für Grundstücke relevant, deren Eigentümer bzw. Pächter nicht Halter der dort vorhandenen Katzenpopulationen ist.

Zu beachten ist, dass ein Eingriff in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gem. Art. 13 GG nicht auf die Katzenschutzverordnung gestützt werden kann; das Betreten von Wohnräumen ist somit nicht möglich.

Zu § 4 Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

§ 4 Abs. 1:

Die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht ist erforderlich, um den Vollzug hinsichtlich des Verbots des unkontrollierten freien Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen zu ermöglichen. Andernfalls ist es kaum möglich, bei einer nicht gekennzeichneten Katze festzustellen, wer Halter/in ist und ob diese/r gegen die Verpflichtungen verstoßen hat. Tierschutzrechtliche Belange stehen dem nicht entgegen, da die Kennzeichnung mittels Mikrochip ein harmloser Eingriff ist und auch dem Schutz des Tieres dient, weil es schnell und sicher wieder der Halterin/dem Halter zugeordnet werden kann.

§ 4 Abs. 2:

Für die Registrierung eignen sich das verbandliche Haustierregister „Tasso e. V.“ oder das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes e. V. „FINDEFIX“. Bei diesen beiden Registern handelt es sich um die beiden größten Haustierregister in Deutschland. Für eine Onlineregistrierung werden keine Kosten erhoben. Die Begrenzung auf zwei Register ist erforderlich, um eine schnelle Zuordnung der Tiere sicherzustellen. Es wird empfohlen, kein weiteres Register einzurichten oder zu verwenden.

§ 4 Abs. 3:

Dieser Absatz regelt die Duldungspflicht möglicherweise personenverschiedener Eigentümer/innen.

Zu § 5 Verbot des unkontrollierten freien Auslaufs

§ 5 Abs. 1:

Das Verbot des unkontrollierten freien Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen ist verhältnismäßig. Obwohl mit einer solchen Regelung nicht unerheblich in die Grundrechte der Tierhalter und –eigentümer eingegriffen wird, überwiegen die mit der Anordnung verfolgten öffentlichen Interessen.

Für Fälle, in denen ausnahmsweise private Interessen das öffentliche Interesse überwiegen, sieht Absatz 2 Ausnahmen vor.

§ 5 Abs. 2:

Die Regelung in § 5 Abs. 2 dient der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Fällen, in denen die Interessen Halter gegenüber den öffentlichen Belangen als vorrangig zu bewerten sind. Auch tierschutzrechtliche Belange können im Einzelfall zu einer Ausnahme führen.

Ein Fall besonderer Härte liegt insbesondere vor, wenn der Katzenhalter der zuständigen Behörde glaubhaft darlegt, dass ein berechtigtes Interesse an der Zucht mit der von ihm gehaltenen Katze besteht und die Versorgung aller Nachkommen sichergestellt ist.

Zu § 6 Maßnahmen in Bezug auf freilaufende Katzen

§ 6 regelt die Überwachung und den Vollzug der Katzenschutzverordnung und enthält eine Ermächtigung der KVB, freilaufende Katzen aufzugreifen sowie einen Nachweis über die durchgeführte Registrierung und Fortpflanzungsunfähigkeit zu verlangen. Abs. 4 regelt die Duldungspflicht einer/eines möglicherweise personenverschiedener/n Eigentümerin/Eigentümers hinsichtlich der Halterpflichten nach Abs. 1 bis 3.

Notwendige Anordnungen der Behörden werden auf die Generalklausel des § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG gestützt. Ein Einschreiten setzt hierbei einen Verstoß gegen die Rechtsverordnung oder die konkrete Gefahr eines tierschutzwidrigen Verhaltens voraus. Die Behörde hat hier ein Auswahlermessen, jedoch kein Entschließungsermessen. Notwendig sind diejenigen Anordnungen, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, d. h. sie müssen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne sein. Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften des BayVwVfG. Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG).

Zu § 7 Überprüfung

Durch die Regelungen wird die KVB verpflichtet zu überprüfen, ob die Maßnahmen noch erforderlich sind oder angepasst werden müssen.

Zu § 8 Inkrafttreten

Den Katzenhalterinnen und Katzenhaltern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich innerhalb einer angemessenen Frist auf die Neuregelungen einzustellen und die nötigen Vorkehrungen treffen zu können (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz). Beispielsweise kann in § 8 festgelegt werden, dass die Verordnung sechs Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt.

Anhang:

§ 13b TierSchG

1Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen

- 1.an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und
- 2.durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

2In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. 3Insbesondere können in der Rechtsverordnung

- 1.der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie
- 2.eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben

werden. 4Eine Regelung nach Satz 3 Nummer 1 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen. 5Die Landesregierungen können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

BT-Drs. 17/10572 v. 29.08.2012

Zu Nummer 25 (§ 13b – neu; S. 32)

Die vorgesehene Regelung in dem neu geschaffenen § 13b soll es den Landesregierungen ermöglichen, durch Rechtsverordnung den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den in dem betroffenen Gebiet lebenden Katzen erforderlich ist.

Zahlreiche Berichte von Städten, Gemeinden, Kommunen und Behörden, von Tierschutzorganisationen und in den Medien zeugen davon, dass auch in Deutschland Kolonien herrenloser, verwilderter Katzen zunehmen. Verlässliche Informationen über die Zahl solcher Tiere in Deutschland existieren nicht, Erhebungen haben aber gezeigt, dass die Problematik regional unterschiedlich ausgeprägt ist und örtlich begrenzt aus Gründen des Tierschutzes Handlungsbedarf besteht. Bei den betroffenen Tieren handelt es sich um entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Hauskatzen und deren Nachkommen. Anders als Wildtiere sind diese Tiere einer domestizierten Art nicht an ein Leben ohne menschliche Unterstützung angepasst, so dass sie häufig Schmerzen, Leiden oder Schäden in erheblichem Ausmaß erfahren.

Die Lebenserwartung der Tiere ist ohne menschliche Betreuung und medizinische Versorgung erheblich geringer als die von Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden. Krankheiten wie zum Beispiel Katzenschnupfen oder Verletzungen und Traumata treten signifikant häufiger auf und führen zu erheblichen Leiden. Auch der Anteil abgemagerter oder unterernährter Katzen ist deutlicher höher. In einer Untersuchung in Berlin lag die Welpensterblichkeit bei etwa 50 Prozent während des ersten Lebensjahres, Todesursachen waren vor allem Unfälle und Krankheiten. Das Ausmaß dieser Erscheinungen, die erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Tieren verursachen, nimmt mit steigender Populationsdichte zu.

International wird inzwischen die gezielte Populationskontrolle durch das Einfangen, die tierärztliche Versorgung (Impfung, Entwurmung etc.), Kastration und das Freisetzen an der Einfangstelle mit nachfolgender Betreuung (Fütterung, tierärztlicher Versorgung) als erfolgversprechender Ansatz zur Lösung der Problematik angesehen. Die Vermittlung in Haushalte ist nur in Einzelfällen möglich, da die Tiere zumeist nicht ausreichend sozialisiert sind. Die konsequente Durchführung dieses Ansatzes (Einfangen – Kastrieren Freisetzen) führt zu stabilen Gruppen mit mittelfristig abnehmenden Tierzahlen und einer Verbesserung des Wohlbefindens der Tiere.

Jährlich werden in Deutschland auf diese Weise bereits mehrere tausend Tiere kastriert. Dabei hat sich jedoch gezeigt, dass der Erfolg dieser Maßnahme nicht nachhaltig ist, wenn aus den Reihen der in einem Besitzverhältnis stehenden Hauskatzen unkastrierte Tiere zuwandern beziehungsweise die Fortpflanzungskette aufrechterhalten. Zudem wird für den ungewollten Nachwuchs auch von Hauskatzen häufig keine Verantwortung übernommen, sondern die Katzen werden sich selbst überlassen und stellen den Ausgangspunkt für neue Kolonien verwilderter Katzen dar. Deswegen kann es als zusätzliche Maßnahme erforderlich sein, den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen für einen bestimmten Zeitraum zu beschränken oder zu verbieten.

Da die Problematik in Deutschland regional in unterschiedlichem Ausmaß auftritt, wäre eine bundesweite Regelung unverhältnismäßig. Nur wo nachweislich eine entsprechende Problematik besteht, sind entsprechende Regelungen erforderlich. Ob entsprechende Regelungen erforderlich und verhältnismäßig sind, müssen die Landesregierungen für ihre jeweiligen Gebiete entscheiden und begründen. Dabei ermöglicht die vorgesehene Regelung im Tierschutzgesetz eine entsprechende Rechtsverordnung nur dann, wenn gleichzeitig andere Maßnahmen nicht ausreichen. Hier sind in jedem Fall gezielte Maßnahmen in Bezug auf die herrenlosen, verwilderten Tiere selbst zu fordern, daneben kann auch die Aufklärung von Katzenhaltern und das Hinwirken auf eine freiwillige Beschränkung des Auslaufs oder auf eine freiwillige chirurgische oder medikamentelle Unfruchtbarmachung ein erster Schritt vor etwaigen Regelungen in einer Verordnung sein.

Um den Vollzug hinsichtlich der Beschränkung oder des Verbots des freien Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen zu ermöglichen, kann in der Verordnung auch die Kennzeichnung und Registrierung der Katzen geregelt werden.